



KASSENÄRZTLICHE VEREINIGUNG SACHSEN
KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

SATZUNG

der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen

i. d. F. vom 29. Mai 2024

(gemäß Beschlussfassung der Vertreterversammlung vom gleichen Tag)



Satzung

§ 1

Name, Sitz und Standorte der Vereinigung

- (1) Die Kassennärztliche Vereinigung Sachsen (KVS) umfasst das Gebiet des Freistaates Sachsen.
- (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, hat ihren Sitz in Dresden und führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen des Freistaates Sachsen.
- (3) Zur Durchführung ihrer durch Gesetz und Satzung festgelegten Aufgaben betreibt die KVS eine Dienststelle mit Standorten in Chemnitz, Dresden und Leipzig.

§ 2

Aufgaben der Vereinigung

- (1) Die KVS hat die vertragsärztliche Versorgung in Sachsen sicherzustellen und zu diesem Zweck die erforderlichen Verträge und Vereinbarungen mit den Landesverbänden der Primärkassen und den Landesvertretungen der Ersatzkassen mit Wirkung für die beteiligten Krankenkassen abzuschließen. Desgleichen kann sie zur Sicherstellung der ärztlichen Versorgung Verträge mit den Trägern der Deutschen Rentenversicherung, Sozialhilfeträgern, Trägern der freien Heilfürsorge und sonstigen Körperschaften und juristischen Personen, die zur Durchführung ihrer Aufgaben bei der ambulanten Versorgung der Bevölkerung ärztlicher Tätigkeit bedürfen, abschließen und die Beziehungen zu diesen Einrichtungen regeln.

Die KVS hat die Rechte und die Interessen der Vertragsärzte gegenüber den Krankenkassen und anderen Kostenträgern sowie im Rahmen ihres Aufgabenbereiches auch gegenüber sonstigen Stellen wahrzunehmen.

- (2) Die KVS ist verantwortlich für die Einhaltung der Verträge und Vereinbarungen; sie hat ihre Mitglieder entsprechend anzuhalten.
- (3) Die Vereinigung kann für ihre Mitglieder Wohlfahrts- und andere zweckdienliche Einrichtungen unterhalten oder zu solchen beitragen.

§ 3

Mitglieder der Vereinigung

- (1) Mitglieder der KVS sind die im Freistaat Sachsen tätigen Ärzte, Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, die
 - zugelassen,

- an einem Krankenhaus zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigt
oder
- in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren, bei Vertragsärzten oder Vertragspsychotherapeuten angestellt oder
- in Eigeneinrichtungen als Angestellte tätig sind.

Voraussetzung der Mitgliedschaft angestellter Ärzte bzw. angestellter Psychologischer Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten ist, dass sie mindestens zehn Stunden pro Woche beschäftigt sind.

- (2) Soweit sich die Vorschriften der Satzung, Wahlordnung und Disziplinarordnung auf Ärzte beziehen, gelten sie entsprechend für die Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern nichts Abweichendes bestimmt ist.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das aktive und passive Wahlrecht zu den Organen der KVS nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes, dieser Satzung und der Wahlordnung.
- (2) Die Vertragsärzte, die in zugelassenen medizinischen Versorgungszentren oder bei Vertragsärzten oder in Eigeneinrichtungen angestellten Ärzte und die zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigten Ärzte und Einrichtungen sind berechtigt und verpflichtet, nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen ihrer Zulassung oder Ermächtigung und nach den Vorschriften der Berufs- und Weiterbildungsordnung an der vertragsärztlichen Versorgung und nach Maßgabe der hierfür geltenden besonderen Bestimmungen an sonstigen von der KVS übernommenen Aufgaben der ärztlichen Versorgung teilzunehmen - soweit es ihrer Qualifikation gemäß Weiterbildungsordnung entspricht.
- (3) Der Vertragsarzt ist verpflichtet, seine Sprechstunden entsprechend dem Bedürfnis nach einer ausreichenden und zweckmäßigen vertragsärztlichen Versorgung und den Gegebenheiten seines Praxisbereiches festzusetzen. Bei der Verteilung der Sprechstunden auf den einzelnen Tag sollen die Besonderheiten des Praxisbereiches und die Bedürfnisse der Versicherten (z. B. durch Sprechstunden am Abend oder an Samstagen) berücksichtigt werden. Der Vertragsarzt muss auch außerhalb seiner Sprechzeit für dringende Besuchsanforderungen oder dringende Behandlungen über seine Praxis für seine Patienten erreichbar sein, sofern kein allgemeiner organisierter Bereitschaftsdienst im Rahmen der Bereitschaftsdienstordnung oder ein Kollege auf Grund entsprechender Absprache und Ankündigung diese Präsenzpflcht wahrnimmt.
- (4) Die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) und von der KVS abgeschlossenen Verträge über die vertragsärztliche und sonstige ärztliche Versorgung und die dazu gefassten Beschlüsse sowie die Bestimmungen der KBV über die KV-übergreifende Durchführung der vertragsärztlichen und sonstigen ärztlichen Versorgung und den Zahlungsausgleich zwischen den KVen sind für die Mitglieder der KVS verbindlich.

Die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses und die Richtlinien der

Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) sind für die KVS bzw. ihre Mitglieder sowie die sonstigen an der vertragsärztlichen Tätigkeit Teilnehmenden verbindlich.

- (5) Mitglieder der KVS, die sich an Versorgungsformen im Sinne des SGB V beteiligen, haben ihre Teilnahme unverzüglich der KVS anzuzeigen und die Verträge vorzulegen.

§ 5

Mitgliedschaft in der KV Sachsen

- (1) Für alle Mitglieder der KVS sind die Satzungsbestimmungen und die von den gewählten Organen gefassten Beschlüsse und Entscheidungen verbindlich.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Organen und Stellen der KVS alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die zur Nachprüfung der vertragsärztlichen oder sonstigen von der KVS sichergestellten und gewährleisteten ärztlichen Tätigkeit erforderlich sind.
- (3) Jedes Mitglied kann, außer im Falle des § 6, gegen Verwaltungsakte eines Organs oder einer Stelle der KVS, durch die es sich in seiner Rechtsstellung beeinträchtigt glaubt, Widerspruch bei der Stelle einlegen, welche die beanstandete Maßnahme getroffen hat. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, so ist er dem Vorstand der KVS zur Entscheidung vorzulegen. Dieser entscheidet als Widerspruchsstelle gemäß § 85 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auch über einen Widerspruch gegen eine von ihm selbst getroffene Maßnahme. Der Vorstand kann mit dieser Aufgabe einen Ausschuss betrauen.
- (4) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten sind verpflichtet, an der Fortbildung auf dem Gebiet der vertragsärztlichen Tätigkeit teilzunehmen. Die Fortbildung erstreckt sich auf
 - a) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über Inhalt und Auswirkungen der für die vertragsärztliche Tätigkeit jeweils maßgebenden Bestimmungen und Richtlinien,
 - b) den Erwerb der für die vertragsärztliche Tätigkeit erforderlichen Kenntnisse über Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung oder Untersuchungs- und Heilmethoden, die neu in die vertragsärztliche Versorgung eingeführt werden,
 - c) die Aufrechterhaltung und Vertiefung des Wissens über die Beachtung des Gebotes der wirtschaftlichen Behandlungs- und Ordnungsweise bei der Ausübung vertragsärztlicher Tätigkeit,
 - d) die Erfordernisse des vertragsärztlichen Bereitschaftsdienstes.

Die Fortbildungsinhalte nach Satz 2 können durch Fortbildungsveranstaltungen, durch schriftliche Information oder durch Beratungsgespräche der KVS vermittelt werden. Die KVS kann Fortbildungsveranstaltungen auch gemeinsam mit der Landesärztekammer oder anderen Kassenärztlichen Vereinigungen durchführen oder die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der Kammern, Kassenärztlichen Vereinigungen und Dritter als vertragsärztliche Fortbildung anerkennen, soweit die Fortbildungsinhalte den Anforderungen nach Satz 2 entsprechen.

- (5) Die an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmenden Ärzte und Psychotherapeuten sind darüber hinaus nach Maßgabe des § 95 d SGB V verpflichtet, sich in dem für die jeweilige Tätigkeit erforderlichen Umfang fachlich fortzubilden. Die Fortbildungsinhalte müssen

dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Medizin oder Psychotherapie entsprechen. Der alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung zu erbringende Nachweis über die Fortbildung kann durch Fortbildungszertifikate der Kammer oder als gleichwertig anerkannte Nachweise erbracht werden.

§ 6

Maßnahmen wegen Pflichtverletzung

- (1) Gegenüber Mitgliedern, die ihre vertragsärztlichen Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllen, kann die KVS je nach der Schwere der Verfehlung eine Verwarnung, einen Verweis oder eine Geldbuße bis zu 50.000 Euro aussprechen oder das Ruhen der Zulassung bis zu zwei Jahren anordnen. Soweit der Ausschluss von vertraglich übernommenen Aufgaben nicht gesetzlich oder vertraglich geregelt ist, kann die KVS wegen gröblicher Verletzung dieser Pflichten auch den zeitweiligen oder dauernden Ausschluss des Mitglieds von der Teilnahme an diesen Aufgaben beschließen.
- (2) Das Nähere über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Verhängung von Maßnahmen wegen Pflichtverletzung regelt die Disziplinarordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7

Organe der Vereinigung

- (1) Die Organe der Vereinigung sind
 - a) die Vertreterversammlung als Selbstverwaltungsorgan,
 - b) der hauptamtliche Vorstand.

Die Amtsdauer der Organmitglieder beträgt sechs Jahre.

- (2) Das Amt eines Organmitglieds endet durch Tod, durch Niederlegung, durch Verlust oder Beschränkung der Geschäftsfähigkeit sowie durch Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Das Amt eines Mitglieds der Vertreterversammlung endet ferner durch Verlust der Mitgliedschaft in der KVS, durch Wegzug aus dem Wahlkreis oder durch Übernahme eines Vorstandsamtes.
- (3) Ein Mitglied des Vorstandes, bzw. die Vorsitzenden der Vertreterversammlung können durch Beschluss der Vertreterversammlung von ihrem Amt entbunden werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn erweislich Tatsachen vorliegen, die das Vertrauen in eine ordnungsgemäße Wahrnehmung des Amtes ausschließen.
- (4) Verstößt ein Mitglied des Vorstandes, oder einer der Vorsitzenden der Vertreterversammlung in grober Weise gegen seine Amtspflichten, hat die Vertreterversammlung über eine Amtsenthebung zu beschließen.
- (5) Ein Antrag auf Amtsentbindung oder Amtsenthebung bedarf der Unterstützung durch die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen rechtliches Gehör zu gewähren.

Beschlüsse über eine Amtsentbindung oder Amtsenthebung müssen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung, mindestens jedoch von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Vertreter gefasst werden. Die Mitgliedschaft endet im Falle der Amtsentbindung oder Amtsenthebung mit Eintritt der Unanfechtbarkeit des Beschlusses.

Im Falle der Amtsenthebung kann die Vertreterversammlung die sofortige Vollziehung ihres Beschlusses mit der Wirkung anordnen, dass das Amt nicht ausgeübt werden kann. Endet das Amt, ist eine Nachwahl durchzuführen; der Nachgewählte bleibt bis zum Ende der Amtsperiode des Organs im Amt.

- (6) Die Mitglieder des Vorstandes sind hauptamtlich tätig. Die übrigen Ämter in der Vertreterversammlung sind ehrenamtlich. Reisekosten, Tage-, Sitzungs- und Übernachtungsgelder, Verdienstausfallentschädigung, sonstige Aufwandsentschädigung und Übergangsgelder sowie Vergütungen, Nebenleistungen und Versorgungsleistungen werden nach den Beschlüssen der Vertreterversammlung gezahlt. Das Nähere zur Entschädigung von Organmitgliedern enthält die Entschädigungsregelung, die Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 8

Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung besteht - unbeschadet der Regelung des § 18 Abs. 10 der Wahlordnung - aus 40 Vertretern der Mitglieder der KVS. Diese Vertreter setzen sich mit Beginn der Amtsperiode der fünften Vertreterversammlung am 01.01.2005 aus folgenden Gruppen zusammen:
 1. Die Mitglieder aus den Reihen der Ärzte sind im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Psychotherapeuten in der Vertreterversammlung vertreten, letztere höchstens aber mit einem Zehntel der Mitglieder der Vertreterversammlung.
 2. Unter den Vertretern der Ärzte sind die Hausärzte im Verhältnis ihrer Zahl zu der der Fachärzte vertreten.
- (2) Für die aus der Vertreterversammlung ausscheidenden Vertreter der Ärzte bzw. Psychotherapeuten findet eine Zuwahl für den Rest der Amtsperiode der Vertreterversammlung nicht statt.
- (3) Das Nähere über die Wahl zur Vertreterversammlung (einschließlich der Wahl von Stellvertretern, deren Eintreten bei Verhinderung und Nachrücken beim Ausscheiden eines Vertreters) regelt die Wahlordnung, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Vertreterversammlung wählt in unmittelbarer und geheimer Wahl aus ihrer Mitte den Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) Die Vertreterversammlung bedient sich zur Durchführung ihrer Aufgaben der Dienststelle nach § 1 Abs. 3.

§ 9

Durchführung der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung wird in der Regel jährlich zweimal von ihrem Vorsitzenden einberufen. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten und im Amt befindlichen Vertreter anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (2) Die Vertreterversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzveranstaltungen statt; können aber auch als Videokonferenz abgehalten werden. Bei Teilnahme an der Videokonferenz gelten die Teilnehmer als anwesend.

In Ausnahmefällen kann eine Beschlussfassung ohne Sitzung im Rahmen eines Umlaufverfahrens erfolgen. Ein Ausnahmefall liegt insbesondere dann vor, wenn ein Zuwarten auf die nächste Sitzung der Vertreterversammlung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Die Beschlussfassung ohne Sitzung kann im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren erfolgen.

Über Art der Durchführung der VV (Präsenz oder Video) und der Beschlussfassung (in Versammlung oder Umlaufverfahren) entscheidet der VV-Vorsitzende.

- (3) Das Nähere zum Ablauf von Vertreterversammlungen sowie zur Art und Weise von Beschlussfassungen regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Änderungen der Satzung und der Wahlordnung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der im Amt befindlichen Vertreter.
- (5) Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an der Vertreterversammlung beratend teilzunehmen; sie sind rechtzeitig zu laden.
- (6) Die Vertreterversammlung muss einberufen werden, wenn es
 - a) ein Drittel der gewählten Vertreter
 - b) oder ein Regionalausschuss
 - c) oder der Vorstand der KVS beantragen.
- (7) Die Vertreterversammlung ist öffentlich für
 - a) die Mitglieder der KVS,
 - b) die an der vertragsärztlichen Versorgung in Sachsen teilnehmenden Ärzte, die nicht Mitglieder der KVS sind,
 - c) die durch Beschluss der Vertreterversammlung oder vom Vorstand eingeladenen Personen,
 - d) die Ressortleiter, den Leiter des Fachbereiches Recht und den Revisor der KVS.

Die Personenkreise nach Satz 1 Buchstabe a) bis c) sind ausgeschlossen, soweit sich die Vertreterversammlung mit personellen Angelegenheiten, Grundstücksgeschäften oder den

Angelegenheiten nach § 10 Abs. 1 Buchstabe b) und c) befasst. Die Vertreterversammlung kann darüber hinaus die Öffentlichkeit zu weiteren Beratungspunkten in nichtöffentlicher Sitzung ausschließen; der Beschluss ist in öffentlicher Sitzung bekannt zu geben.

Sofern die Versammlung als Videokonferenz abgehalten wird, ist dafür Sorge zu tragen, dass der Grundsatz der Öffentlichkeit durch geeignete organisatorische bzw. technische Maßnahmen gewährleistet wird.

§ 10

Aufgaben der Vertreterversammlung

- (1) Die Vertreterversammlung hat
 - a) die Satzung und die Wahlordnung aufzustellen und Änderungen zu beschließen,
 - b) die Aufbringung der Mittel zu regeln und den Haushaltsplan festzusetzen,
 - c) über die Abnahme der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden,
 - d) die Wahl des Vorstandes gemäß § 11 der Satzung vorzunehmen,
 - e) den Honorarverteilungsmaßstab gemäß § 87 b Absatz 1 Satz 2 SGB V aufzustellen und eine Abrechnungsordnung zu beschließen,
 - f) eine Bereitschaftsdienstordnung zu beschließen,
 - g) auf Vorschlag des Vorstandes die Vertreter der Ärzte im (erweiterten) Landesausschuss Ärzte/Krankenkassen und im gemeinsamen Landesgremium zu wählen bzw. abzuberaufen,
 - h) die Vertreter der KVS und deren Stellvertreter für die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu wählen,
 - i) die Mitglieder des Finanzausschusses zu wählen bzw. abzuberaufen,
 - j) die Mitglieder der Bereitschaftsdienstkommission zu wählen bzw. abzuberaufen,
 - k) die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse zu wählen bzw. abzuberaufen,
 - l) die Mitglieder sonstiger Ausschüsse der Vertreterversammlung zu wählen bzw. abzuberaufen, die ggf. nach ihrem Beschluss zu bilden sind,
 - m) alle Entscheidungen zu treffen, die für die Körperschaft von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - n) über den Erwerb, die Veräußerung oder die Belastung von Grundstücken sowie über die Errichtung von Gebäuden zu beschließen,
 - o) den Vorstand zu überwachen,
 - p) die Körperschaft gegenüber dem Vorstand und dessen Mitgliedern zu vertreten,
 - q) eine Gebührenordnung zu beschließen.

- (2) Die Vertreterversammlung kann in Anerkennung hervorragender Verdienste an einen ehemaligen Vorstandsvorsitzenden das Ehrenamt des Ehrenvorsitzenden des Vorstandes verleihen. Die Vertreterversammlung entscheidet über einen entsprechenden Antrag aus ihren Reihen mit einfacher Mehrheit. Das Ehrenamt wird auf Lebenszeit verliehen.

- (3) Zur Unterstützung der Vertreterversammlung insbesondere bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Absatz 1 n) und o) wird ein Hauptausschuss gebildet. Diesem gehören neben dem Vorsitzenden der Vertreterversammlung und dessen Stellvertreter, die zugleich auch Vorsitzender bzw. stellvertretender Vorsitzender des Hauptausschusses sind, die drei Vorsitzenden der Regionalausschüsse sowie ein von den Mitgliedern der Vertreterversammlung aus der Mitte der psychologischen psychotherapeutischen Vertreter zu wählendes Mitglied an, wobei den psychotherapeutischen Vertretern das Vorschlagsrecht zusteht. Neben der Überwachung des Vorstandes und der Interessenvertretung der Mitglieder diesem gegenüber können dem Hauptausschuss von der Vertreterversammlung weitere Aufgaben, z. B. der Abschluss der Verträge mit den Vorstandsmitgliedern, übertragen werden.
- (4) Der Hauptausschuss trifft statt der Vertreterversammlung für die Sicherstellung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung und das Funktionieren der Körperschaft zwingend notwendige und unaufschiebbare Entscheidungen, die sonst durch die Vertreterversammlung zu treffen wären, wenn ein Einberufen der Vertreterversammlung in der für die Entscheidung gebotenen Dringlichkeit nicht möglich oder aus wichtigen anderen Gründen unvertretbar ist. Eine Zusammenkunft des Hauptausschusses mit persönlicher Anwesenheit der Mitglieder ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Entscheidungsfindung und Beschlussfassung ist in jeder geeigneten Form nach Entscheidung des Vorsitzenden des Hauptausschusses möglich.

Vorgenannte Befugnis gilt für Katastrophen, Großschadensereignisse, Epidemien und bei Lagen, die das Funktionieren der zur Versorgung der Bevölkerung notwendigen kritischen Strukturen erheblich beeinträchtigen oder zeitnah beeinträchtigen können.

Diese Beschlüsse sind vorläufig und gelten grundsätzlich nur bis zur nächsten erreichbaren außerordentlichen oder ordentlichen Vertreterversammlung. Über die vom Hauptausschuss getroffenen Entscheidungen werden die Vertreter umgehend informiert. Die Beschlüsse gelten, sofern eine Vertreterversammlung nicht eher erreicht werden kann, maximal 30 Tage und können durch den Hauptausschuss ggf. verlängert werden. Davon unbenommen bleibt das originäre Recht der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung.

Die vom Hauptausschuss gefassten bzw. verlängerten vorläufigen Beschlüsse haben Bestand bis zum Beschluss der Vertreterversammlung selbst in dieser Angelegenheit. Eine rückwirkende Änderung der vom Hauptausschuss getroffenen Beschlüsse durch die Vertreterversammlung ist nicht möglich.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern, dem Vorsitzenden des Vorstandes und dessen Stellvertreter.
Im Falle des Ausscheidens von Vorstandsmitgliedern finden Zuwahlen für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt.
- (2) Die Vertreterversammlung wählt in geheimer Abstimmung mittels Stimmzettel in getrennten Wahlgängen in der Reihenfolge
- die Mitglieder des Vorstandes auf der Grundlage von getrennten Vorschlägen der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der hausärztlichen Versorgung teilnehmen,

und der Mitglieder der Vertreterversammlung, die an der fachärztlichen Versorgung teilnehmen, für jeweils ein Mitglied des Vorstandes und aus deren Mitte

- den Vorsitzenden des Vorstandes.

Das weitere Mitglied übernimmt das Amt des Stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden.

- (3) Zur Wahl ist die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden Vertreter erforderlich. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der zur Wahl vorgeschlagenen Bewerber die Mehrheit nach Satz 1, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt; bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los.

§ 12

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die KVS im Rahmen der Gesetze, der Verträge, der Satzung und der Beschlüsse der Vertreterversammlung. Er schließt im Namen der Vereinigung Verträge und Vereinbarungen ab. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch Regelungen über die Festlegung von Geschäftsbereichen und deren eigenverantwortliche Verwaltung durch das jeweils zuständige Vorstandsmitglied enthält.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Ausführung der ihm von der Vertreterversammlung übertragenen Aufgaben,
 - b) Unterrichtung der Vertreterversammlung über alle Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung, insbesondere über Abschluss und Kündigung von Verträgen,
 - c) Unterrichtung der Vertreterversammlung über
 - die Umsetzung von Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung
 - die finanzielle Situation und die voraussichtliche Entwicklung
 - d) Unterrichtung der Vorsitzenden der Vertreterversammlung über sonstige wichtige Anlässe
 - e) Aufstellung des Haushaltsplanes
- (2) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Vereinigung durch den Vorstand wird auf den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung auf seinen Stellvertreter übertragen. Der Vorsitzende ist insoweit berechtigt, anderen Personen Vollmacht zu erteilen. Im Übrigen vertreten sich die Mitglieder des Vorstandes gegenseitig. Der Vorstand bedient sich zur Durchführung seiner Aufgaben der Dienststelle.
 - (3) Vorstandssitzungen sind bei Bedarf einzuberufen. Beschlussfähigkeit besteht bei Anwesenheit beider Vorstandsmitglieder. Der Vorstand soll seine Beschlüsse einvernehmlich treffen. Ist dies nicht möglich, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 13

Regionalausschuss/Ehrenamtlicher ärztlicher Leiter

- (1) Die in die Vertreterversammlung gewählten und im Amt befindlichen Mitglieder aus den Regionen Chemnitz (kreisfreie Stadt Chemnitz sowie Landkreise Mittelsachsen, Zwickau, Vogtlandkreis und Erzgebirgskreis), Dresden (kreisfreie Stadt Dresden sowie Landkreise Meißen, Bautzen, Sächsische Schweiz/Osterzgebirge und Görlitz) und Leipzig (kreisfreie Stadt Leipzig sowie Landkreise Nordsachsen und Leipzig) bilden jeweils einen Regionalausschuss. Der Regionalausschuss wählt aus der Mitte der ärztlichen Vertreter einen Vorsitzenden. Sitzungen des Regionalausschusses werden von diesem bei Bedarf anberaumt und geleitet; Sitzungen sind außerdem durchzuführen, wenn die Hälfte der Ausschussmitglieder dies beantragt.
- (2) Aufgabe des Regionalausschusses ist es,
 - a) die Verbindung zwischen den Mitgliedern seines Wahlkreises und der KVS aufrechtzuerhalten,
 - b) die Ressortleiter zu beraten, soweit diese im Rahmen der vom Vorstand übertragenen Aufgaben Entscheidungen zu treffen haben,
 - c) den ehrenamtlichen ärztlichen Leiter für die jeweilige Region im Benehmen mit dem Vorstand zu berufen bzw. abzuberufen,
 - d) Vorschläge zur Besetzung von Kommissionen und Ausschüssen der ärztlichen Selbstverwaltung der KVS sowie der gemeinsamen Selbstverwaltung zu unterbreiten.
- (3) Wesentliche Aufgaben des ehrenamtlichen ärztlichen Leiters sind
 - a) die Kommunikation gegenüber den Mitgliedern zu Entscheidungen des Vorstandes, die die Tätigkeit der Mitglieder betreffen,
 - b) der regelmäßige Austausch mit den Mitgliedern und dem Vorstand der KVS zur Weiterentwicklung des Verwaltungshandelns im Interesse der Mitglieder,
 - c) die Prüfung der Auswirkungen von Entscheidungen des Vorstandes auf die Praxistätigkeit der Mitglieder und die Versorgung der Patienten sowie die Prüfung der Relevanz entsprechender Hinweise der Mitglieder,
 - d) die Unterrichtung der Mitglieder in der jeweiligen Region über seine Tätigkeit, mindestens einmal jährlich.

Die ehrenamtlichen ärztlichen Leiter haben das Recht, alle Unterlagen einzusehen und Informationen zu erhalten, welche sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

§ 14

Kommissionen und Ausschüsse

Der Vorstand der KVS beruft die Vertreter/Stellvertreter der Ärzte in die Ausschüsse und Kommissionen der gemeinsamen Selbstverwaltung und die Vorstandskommissionen. Insoweit können Vorschläge der Regionalausschüsse berücksichtigt werden.

§ 15 Beratende Fachausschüsse

- (1) Bei der KVS werden Beratende Fachausschüsse für
- die hausärztliche Versorgung,
 - die fachärztliche Versorgung,
 - Psychotherapie
 - angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten errichtet.

Die Beratenden Fachausschüsse für die hausärztliche Versorgung und die fachärztliche Versorgung bestehen aus jeweils fünf Mitgliedern des betreffenden Versorgungsbereichs.

Der Beratende Fachausschuss für angestellte Ärztinnen und Ärzte sowie Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten besteht ebenfalls aus fünf Mitgliedern. Dieser Ausschuss setzt sich aus vier Ärzten, von denen jeweils zwei Ärzte bei einem Vertragsarzt bzw. in einem MVZ angestellt sind, und einem angestellten Psychotherapeuten zusammen, die Mitglieder der KVS sind.

Der Beratende Fachausschuss für Psychotherapie besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl. Unter den psychotherapeutisch tätigen Ärzten soll ein Arzt sein, der vorwiegend auf dem Gebiet der Kinder- und Jugendpsychotherapie tätig ist. Für jedes Mitglied in den Ausschüssen wird ein Stellvertreter bestellt.

- (2) Die Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse werden von der Vertreterversammlung der KVS in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt. Der Vorstand kann jeweils einen Gesamtvorschlag zur Abstimmung stellen; wird der Vorschlag abgelehnt, erfolgt die Einzelwahl nach Maßgabe des Satzes 1.
- (3) Die Beratenden Fachausschüsse bestimmen aus ihren Reihen einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Im Beratenden Fachausschuss für Psychotherapie ist je ein Vorsitzender aus den Reihen der Mitglieder, welche Psychotherapeuten sind, und der Mitglieder, welche Ärzte sind, zu bestimmen; die beiden Vorsitzenden wechseln sich jährlich im Vorsitz ab und vertreten sich gegenseitig.
- (4) Die Amtsperiode der Mitglieder der Beratenden Fachausschüsse entspricht der der Mitglieder der Organe der KVS.
- (5) Vor Entscheidungen oder Beschlüssen des Vorstandes oder der Vertreterversammlung über solche die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung betreffende wesentliche Fragen, welche die Gesamtheit der an der Versorgung teilnehmenden ausschließlich oder überwiegend psychotherapeutisch tätigen Ärzte und Psychotherapeuten unmittelbar und ausschließlich betreffen, ist dem Ausschuss Gelegenheit zu einer schriftlichen Stellungnahme zu geben.

Dies ist insbesondere der Fall bei auf diese Gruppe bezogenen Sonderregelungen entweder für die Sicherstellung der bedarfsgerechten psychotherapeutischen Versorgung oder für die

Vergütung der psychotherapeutischen Leistungen. Bei eilbedürftigen Angelegenheiten kann für die Abgabe der Stellungnahme eine Frist gesetzt werden.

Soweit es um wesentliche Fragen der hausärztlichen oder der fachärztlichen Versorgung bzw. der Tätigkeit der angestellten Ärztinnen und Ärzte geht, sind die betreffenden Fachausschüsse vor Entscheidungen des Vorstands bzw. der Vertreterversammlung entsprechend zu beteiligen.

- (6) Mitglieder des Vorstandes der KVS und die Vorsitzenden der Vertreterversammlung können an den Sitzungen der Beratenden Fachausschüsse teilnehmen.
- (7) Die Geschäfte der Beratenden Fachausschüsse führt die KVS.
- (8) Die Mitglieder der Ausschüsse erhalten eine Entschädigung nach den für Mitglieder anderer Ausschüsse der Vertreterversammlung geltenden Grundsätzen.

§ 16

Aufbringung und Verwaltung der Mittel

- (1) Die KVS erhebt zur Durchführung ihrer gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben von ihren Mitgliedern bzw. von den bei ihr Abrechnenden Kostenanteile vom festgesetzten Honorar (Umlagen). Unabhängig davon kann ein fester Mindestbetrag bestimmt werden. Die Einnahmen dienen insbesondere zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben, für Wohlfahrtseinrichtungen und für sonstige Aufgaben der KVS. Zur Bestreitung besonderer Kosten kann die Vertreterversammlung die Erhebung von Sonderkostenumlagen beschließen.
- (2) Die KVS kann zum Zwecke der Kostendeckung für besonders aufwendige Verwaltungstätigkeiten und für Widerspruchsverfahren, soweit sie nicht erfolgreich sind, auch Gebühren erheben. Das Nähere regelt die Gebührenordnung, die von der Vertreterversammlung zu beschließen ist.
- (3) Die Höhe der Umlagen bzw. Mindestbeiträge bestimmt die Vertreterversammlung; maßgebend ist dabei der vom Vorstand der KVS für jedes Geschäftsjahr aufgestellte und von der Vertreterversammlung genehmigte Haushaltsplan. Die Regionalausschüsse können für alle an der vertragsärztlichen Versorgung Teilnehmenden oder für besondere Arztgruppen bzw. Leistungserbringer die Erhebung von Sonderkostenumlagen empfehlen, soweit dies als Ausgleich für die Gewährung von Sonderleistungen erforderlich wird. Für diese Sonderkostenumlagen können zweckgebundene Fonds eingerichtet werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Vorstand der KVS verwaltet die finanziellen Mittel der KVS im Rahmen des Haushaltsplanes.

§ 17

Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung

- (1) Die Rechnungslegung der KVS ist für jedes abgelaufene Geschäftsjahr durch einen externen sachverständigen Prüfer bzw. durch eine Prüfungsgesellschaft zu prüfen. Der

Prüfer bzw. die Prüfungsgesellschaft wird vom Vorstand bestellt. Der Prüfbericht ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung über den von ihr gewählten Finanzausschuss zur Abnahme der Jahresrechnung vorzulegen.

- (2) Die Geschäfts- und Betriebsführung der KVS ist laufend durch einen vom Vorstand zu bestellenden Prüfer (Revisor) zu überwachen und zu prüfen. In Ausübung seiner Tätigkeit ist der Prüfer (Revisor) an keine Weisungen gebunden. Die Prüfungsergebnisse sind dem Vorstand vorzulegen. Die einzelnen Prüfungsergebnisse sind für den Bereich der KVS jährlich zusammenzustellen. Davon unberührt sind die mindestens alle fünf Jahre durchzuführenden Prüfungen durch die zuständige oberste Verwaltungsbehörde des Freistaates Sachsen gemäß § 274 SGB V.

§ 18 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen der KVS erfolgen unter Nutzung des Internetauftritts der KV Sachsen. In den KVS-Mitteilungen erfolgt eine Information über diese Bekanntmachungen.

Öffentliche Bekanntmachungen der KVS erfolgen durch Aushang an der Verkündungstafel der KV Sachsen, Schützenhöhe 12, 01099 Dresden.

§ 19 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Bekanntmachung in Kraft und ersetzt die am 27. März 2020 beschlossene Satzung.